Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis erlässt nach § 17a Abs. 1, 3 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 15. September 2021 in der ab 28. Januar 2022 geltenden Fassung und § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz, Baden-Württemberg (IfSGZustV BW) für den Stadtkreis Ulm folgende

Bekanntmachung

1. Die vom Landesgesundheitsamt für den Stadtkreis Ulm veröffentlichten Zahlen an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) unterschritten im rechtlich maßgeblichen Zeitraum, nämlich am 23. Januar 2022, 24. Januar 2022, 25. Januar 2022, 26. Januar 2022 und 27. Januar 2022 den Inzidenzwert von 1500.

2. Unterschreitet ein Stadt- oder Landkreis an fünf aufeinander folgenden Tagen während der Geltung der Maßnahmen nach § 17a Abs. 2 CoronaVO die Sieben-Tage-Inzidenz von 1500, so treten die zuvor geltenden Regelungen des § 17a Abs. 2 CoronaVO außer Kraft.

3. Die Unterschreitung ist vom zuständigen Gesundheitsamt ortsüblich bekannt zu machen. Die Rechtswirkungen der Regelungen des § 17a Abs. 2 CoronaVO treten am nächsten Tag nach der Bekanntmachung außer Kraft.

4. Ab Samstag, den 29. Januar 2022 entfallen somit die Regelungen des § 17a Abs. 2 CoronaVO.

5. Diese Feststellung wird am 28. Januar 2022 auf der Homepage des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis gem. § 1 Abs. 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung (DVO LKrO) öffentlich bekanntgegeben.

Ulm, den 28. Januar 2022

gez.

Dr. Ulrike Bopp-Haas

Dieses Dokument wurde am 28. Januar 2022 auf der Webseite des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis (www.alb-donau-kreis.de) bereitgestellt.